

## **13. Antragsverfahren für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 10**

### **13.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup>Zuständig für Antragsverfahren für die Förderung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung ist die Regierung, in deren Bezirk die Unternehmensneugründung ansässig ist. <sup>2</sup>Die Regierung erlässt im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit den Bewilligungsbescheid. <sup>3</sup>Die Regierung hat bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.

### **13.2 Förderaufrufe**

<sup>1</sup>Die Förderung setzt eine erfolgreiche Teilnahme des Zuwendungsempfängers an Förderaufrufen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie voraus, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. <sup>2</sup>Diese Aufrufe werden im Internet unter [www.gruenderland.bayern](http://www.gruenderland.bayern) veröffentlicht. <sup>3</sup>Es gelten besondere Bewerbungsfristen. <sup>4</sup>Eine gültige Teilnahme erfolgt ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal.

### **13.3 Auswahl**

Die Auswahl erfolgt jeweils durch eine Jury.

### **13.4 Antragsform**

Der Antrag ist in der Regel über das für den jeweiligen Förderzweck vorgesehene Online-Antragsportal zu stellen.

### **13.5 Auskunftserteilung**

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. <sup>3</sup>Versäumt der Zuwendungsempfänger es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

### **13.6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt über die Regierung. <sup>3</sup>Die Regierung überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. <sup>4</sup>Die Verwendungsnachweise werden von der Regierung abschließend überprüft. <sup>5</sup>Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.